

BUND Rhein-Sieg, Steinkreuzstraße 10/14, 53757 Sankt Augustin

Bezirksregierung Köln
Dez. 54
Zeughausstraße 2-10
50667 Köln

**Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland LV NRW e.V.**

**Kreisgruppe
Rhein-Sieg-Kreis**
Sprecher: Achim Baumgartner
Steinkreuzstraße 10/ 14
53757 Sankt Augustin
02241 145 2000

info@bund-rsk.de

www.bund-rsk.de

18.02.2022

Aggerdeich, 54.1.16.2-(8.17)-1
RSK 19-2.05 WA/12.21

Sehr geehrter Herr Wenge,
sehr geehrte Damen und Herren,

in dem Verfahren „Sanierung des Aggerdeiches“, PFV gemäß § 68 WHG, nehmen wir im Namen des BUND NRW folgendermaßen Stellung.

Wir folgen nicht der Einschätzung, dass sich die Variante 3 als Vorzugsvariante eignet. Den Retentionsraumgewinn der Variante 4 aufzugeben, entspricht nicht den von Vorgaben des Wasserrechts. Eindrucksvoll hat das OVG Münster hier in einer Entscheidung vom 3.2.2022, 20 D 122/20.AK, zum Rheindeich Himmelgeist die Dringlichkeit der Hochwasserschutzbelange und des Vollzugs der Wasserrahmenrichtlinie erinnert. Es schreibt:

„Der Planfeststellungsbeschluss verstößt in mehrfacher Hinsicht gegen zwingend zu beachtende wasserrechtlichen Vorgaben. Zunächst hat die Bezirksregierung das sich aus § 27 Abs. 2 Nr. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) ergebende wasserrechtliche Verbesserungsgebot nicht hinreichend berücksichtigt. Hiernach darf ein Vorhaben jedenfalls dann nicht zugelassen werden, wenn seine Verwirklichung die Möglichkeit ausschließt, die Umweltziele aus den Vorgaben der europäischen Wasserrahmenrichtlinie fristgerecht zu erreichen. Eine entsprechend aussagekräftige Prüfung hat die Bezirksregierung im Verfahren nicht vorgenommen. Insbesondere hat sie die Auswirkungen einer - bereits seit 1996 in Rede stehenden, seit 2005 aber in der konkreten Planung nicht mehr weiterverfolgten - möglichen Zurückverlegung des Deichs nicht ausreichend in den Blick genommen. Des Weiteren hat die Bezirksregierung die Vorgabe des § 77

Abs. 2 WHG nicht zutreffend gewürdigt. Nach dieser Vorschrift sollen frühere Überschwemmungsgebiete, die als Rückhalteflächen geeignet sind, soweit wie möglich wiederhergestellt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen. Die Bezirksregierung hatte gegen eine Zurückverlegung des Deichs und damit eine Wiederherstellung des früheren Überschwemmungsgebiets hauptsächlich wirtschaftliche Gründe angeführt.“ (PM des OVG Münster)

Ergänzend kommt hinzu, dass durch eine wasserseitige Erweiterung des Deiches im großen Umfang FFH-LRT und Flächen des FFH-Gebietes betroffen wären (s. Anlage). Dadurch greift die Planung erheblich in das FFH-Gebiet ein und es bedarf hier eines FFH-Ausnahmeverfahrens. Diese Betroffenheit muss soweit als möglich vermieden werden, sonst ist ein Ausnahmeverfahren nicht möglich.

Vor diesem Hintergrund regen wir an, die Variante 4 wieder in den Blick zu nehmen. Dass Private hier unsinnige Baulanderwartungen entgegenhalten oder dass gewisse Verschlechterung der Kellerfeuchtigkeit lediglich befürchtet werden, ist definitiv kein hinreichender Ausschlussgrund für eine Deichrückverlegung.

Zugleich erinnern wir an unser Schreiben vom 16.7.2013, in dem wir einen weiteren Rückverlegungsabschnitt für den Hochwasserschutz im Bereich des Sportplatzes vorgeschlagen hatten (s. Anlage). Dieser Vorschlag wurde offenbar nicht geprüft. Wir halten es für zumutbar, zum Zwecke der Katastrophenvorsorge bei Extremhochwasser die Sportplätze als Retentionsraum zu nutzen und zur Verfügung zu stellen. Der Altdeich mit einem HQ 100 kann dem ungeachtet im alten Verlauf erhalten bleiben und würde die Sportplätze bei kleineren Hochwässern schützen, der Altdeich müsste aber dann nicht saniert werden.

Wie es übrigens zu einem Bau eines Familienzentrums („Am Wasserwerk 23“) im planungsrechtlichen Überschwemmungsbereich kommen konnte, ist völlig unerklärlich. Die Baumaßnahme hätte von den zuständigen Aufsichtsbehörden unterbunden werden müssen und steht nun auf der Liste der mittelfristig zurückzubauenden Bauwerke. Die Planungshoheit der Kommunen wird durch Gesetze beschränkt, sie steht nicht über den rechtlichen Vorgaben.

Im Detail regen wir an, im Sinne des Vermeidungsgebotes der Eingriffsregelung und mit Blick auf die Nachbarschaft zu Naturschutz- und FFH-Gebiet, auf eine Asphaltdecke auf dem Deich durchweg zu verzichten. Sie ist nicht klimaverträglich, sie erhöht die Tierverluste und erschwert die Überwindbarkeit durch Kleintiere. Überdies ist sie recht teuer.

Auf einen Wendepunkt im Schutzgebiet am Ende der Planungsstrecke des Deiches sollte ebenfalls verzichtet werden. Ein solcher Wendepunkte ist auch im Bereich des Sportgeländes umsetzbar. Die jetzige Planung greift massiv in FFH-LRT und in das FFH-Gebiet ein und ist daher so nicht tragbar. Sie ist in keiner Weise hinsichtlich der Schutzgüter optimiert. Siehe dazu auch unseren Variantenvorschlag.

Eine zweispurige Baustraße im Schutzgebiet bzw. auf der Wasserseite ist nicht zulassungsfähig. Hier stehen das Vermeidungs- und Minimierungsgebot der Eingriffsregelung und die FFH-Schutzgüter entgegen. Es sind alternative Bauweise „vor Kopf“ oder eine nur einspurige Baustraße als Varianten zu prüfen.

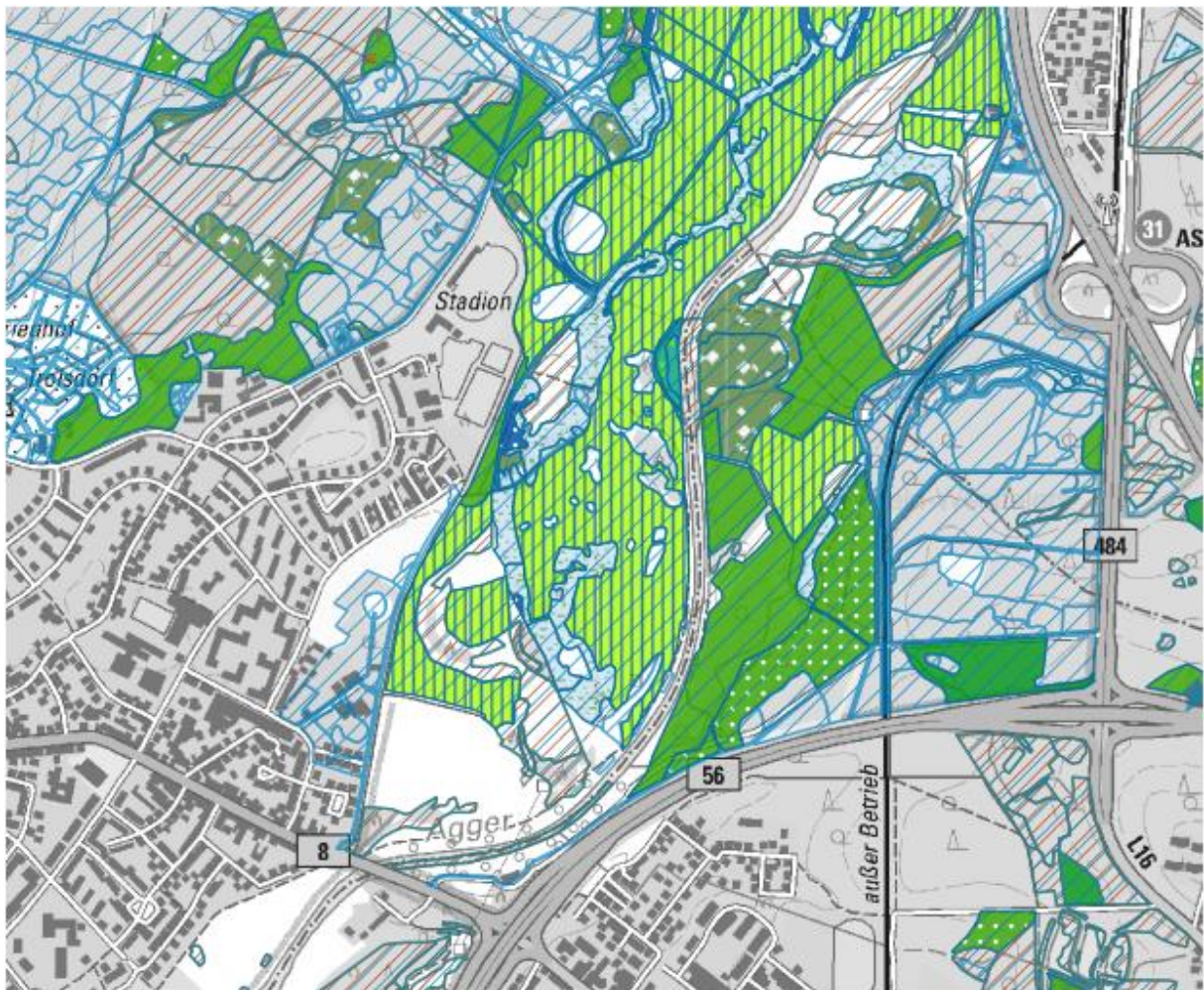
Spundwände helfen, zusätzliche Eingriffe durch neue Deichkörper zu mindern. Es ist jedoch technisch möglich, die Spundwände durch Erdrampen oder Materialverkleidung so auszugestalten, dass sie von Kleintieren überwunden werden können.

Der geplante Baulagerplatz sollte ebenfalls überdacht werden. Mit den Parkplätzen des Freibades und den Sportanlagen und den dortigen Parkplätzen stehen umfangreiche versiegelte Flächen zur Verfügung. Diese können zumindest teilweise zwischengenutzt werden.






Mit freundlichen Grüßen:

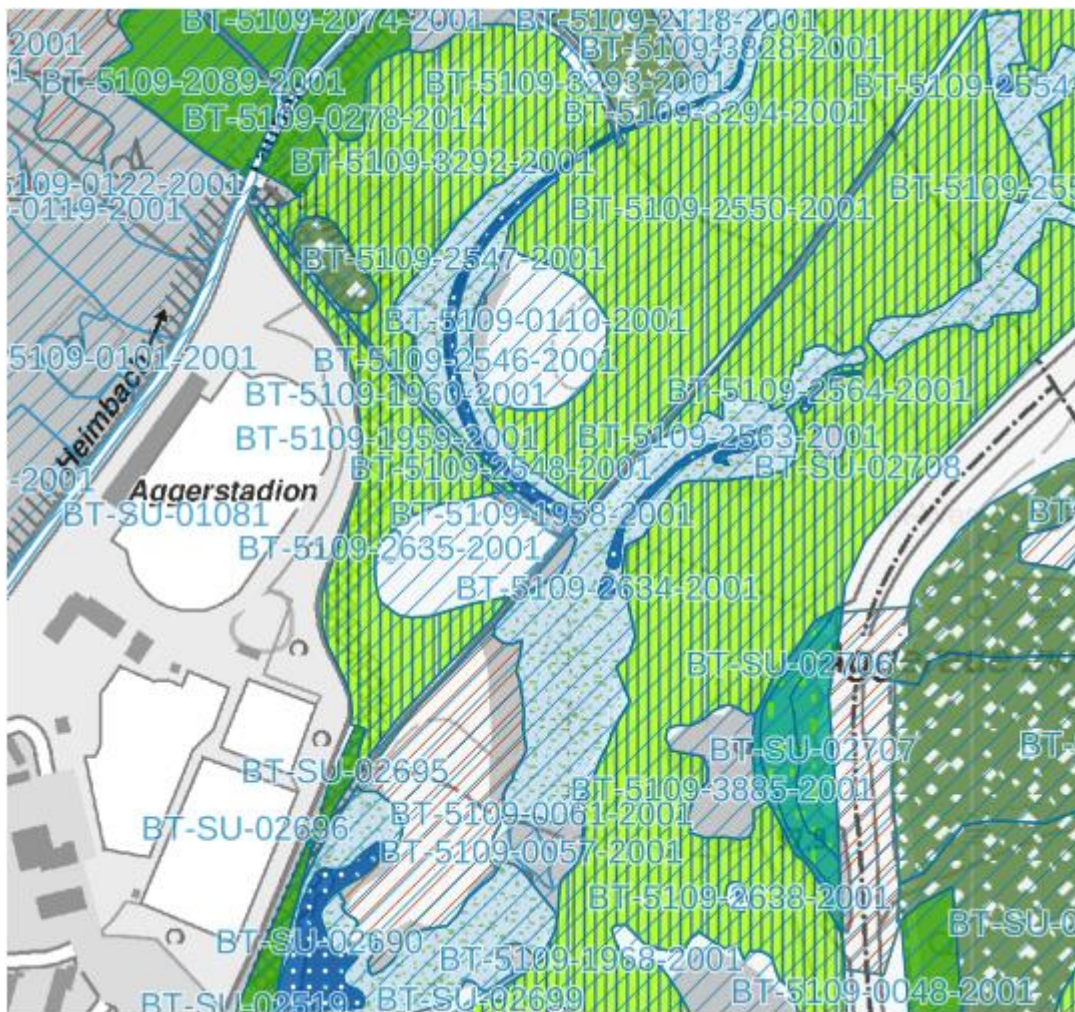


Kartenanlagen

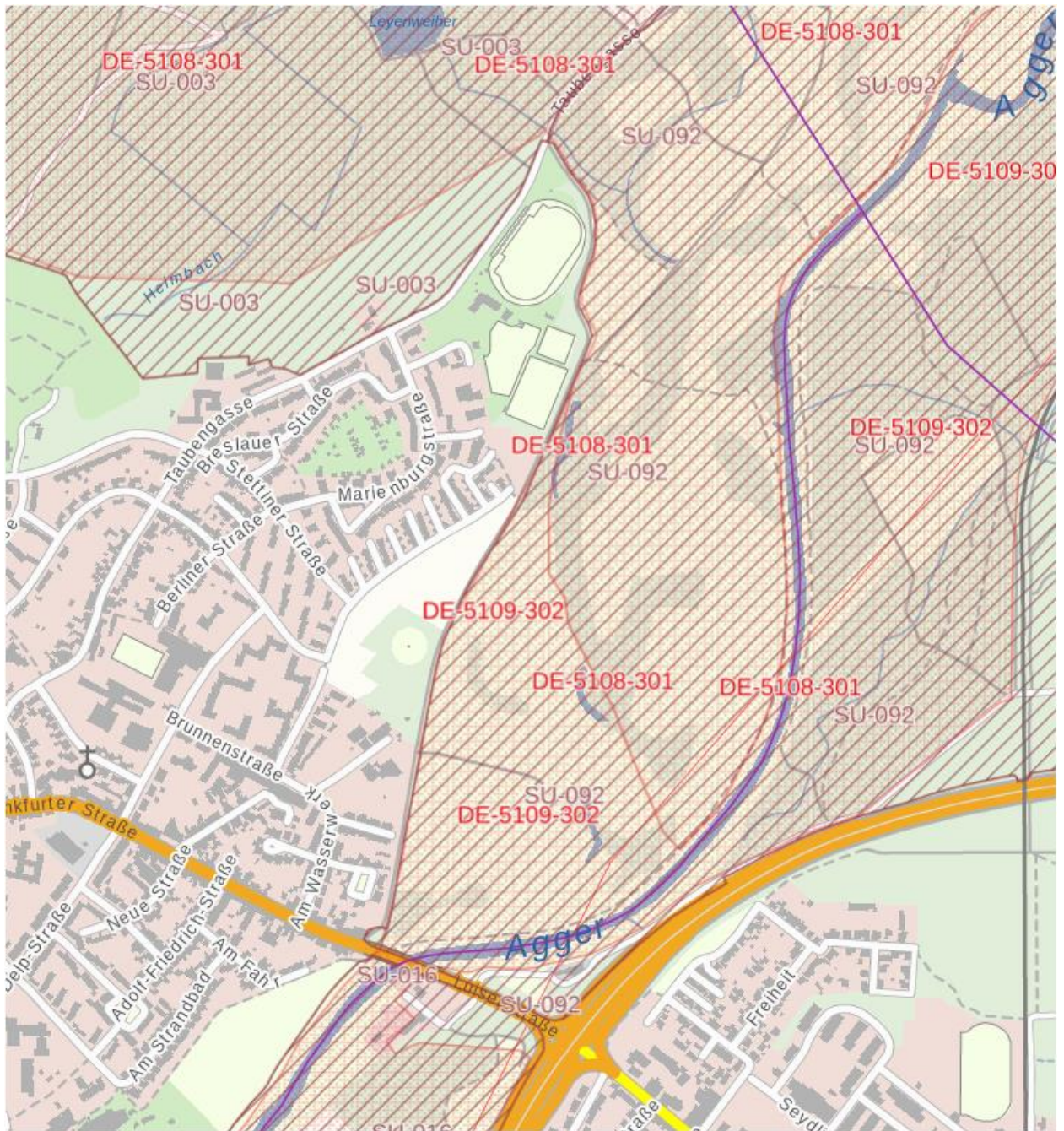


FFH-Lebensraumtypen gemäß LANUV-Kataster

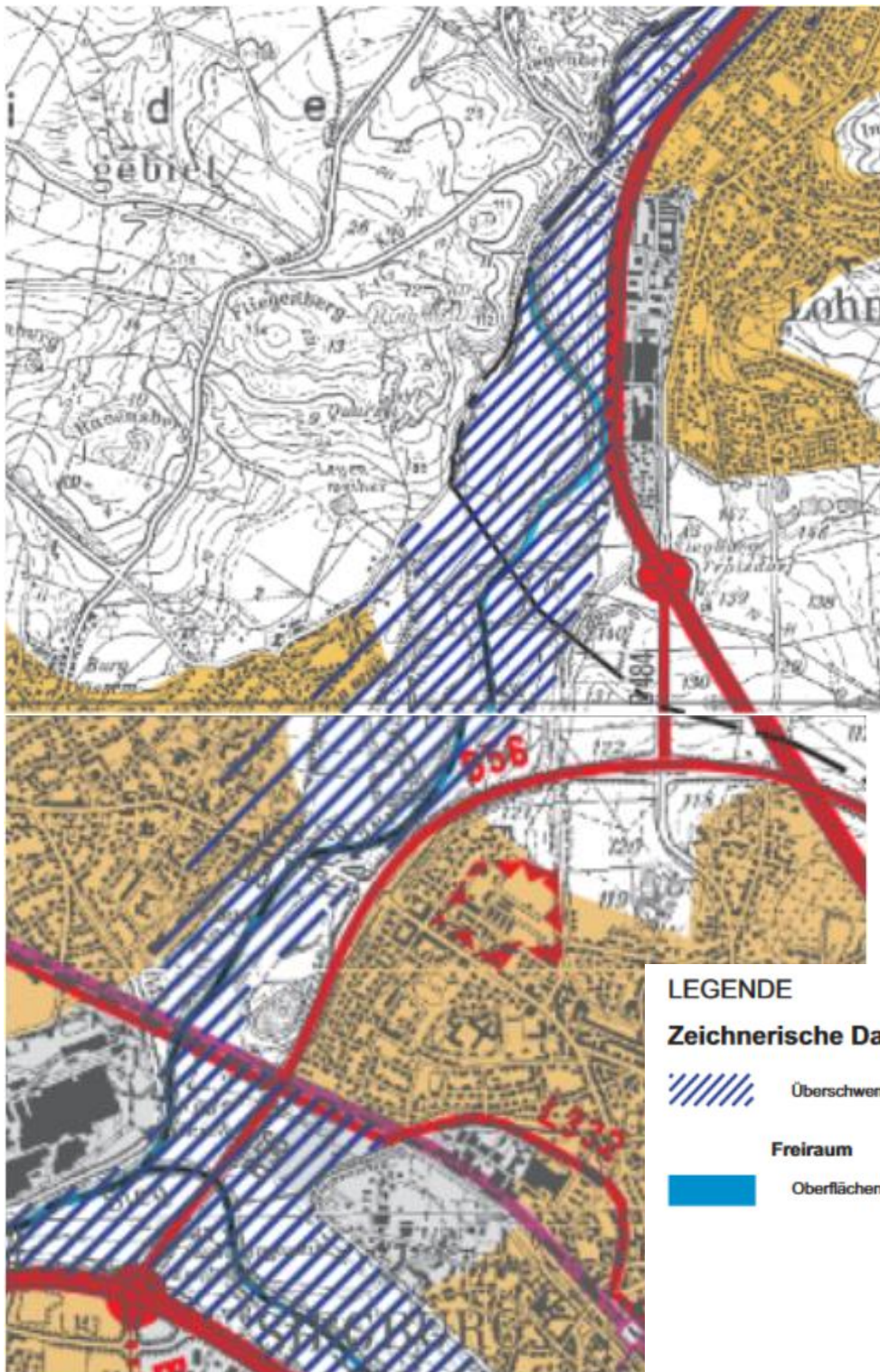
-  6510 Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen
-  9160 Stieleichen-Hainbuchenwald
-  9110 Hainsimsen-Buchenwald
-  91E0 Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder
-  91F0 Hartholz-Auenwälder






FFH-Lebensraumtypen gemäß LANUV-Kataster (Detail)

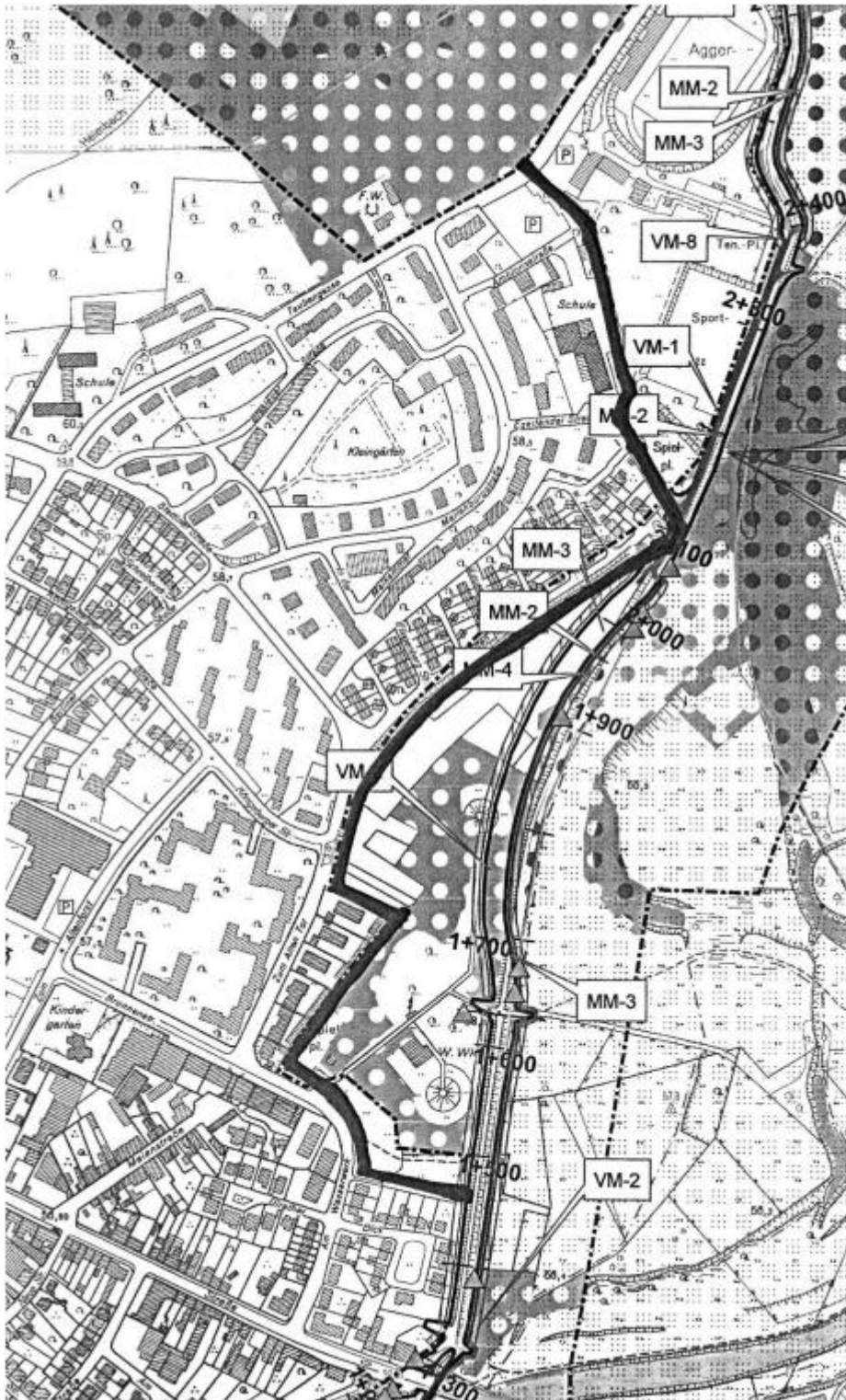


FFH-Schutzgebietsgrenzen



Erläuterungskarte

-  Potentielle Überflutungsbereiche
-  Extremhochwasser-Bereiche außerhalb der Überschwemmungsbereiche (Rhein)
-  Besonders tiefliegende Bereiche, die bei Extremhochwasser mind. 2,00 m überflutet werden (Rhein)



Variantevorschlag des BUND aus dem Jahr 2013